



Volksverein deutsch-canadischer Katholiken

Obm. G. H. Richter, C.M.S., Generalsekretär, 460 Main St., Winnipeg, Man.
H. A. Bauer, Humboldt, Sask., Obm. G. H. Richter, Humboldt, Sask.
Generalsekretär, Einwohnungsreferent, Generalassistent,
Obm. P. Peter, O.S.B., Münster, Sask., Obm. P. Schmeck, O.M.I., Großwerber, Sask.
Präsident des Allgemeinen Verbandes, Schriftführer des Allg. Verbandes.
H. B. Gargate, Brum, Sask., Sekretär für das Schulwesen und Leiter des Lehrervermittlungsbüros.

St. Peters-Kolonie

Münster. — Die beiden literarischen Vereine unter den Studenten des St. Peters-Kollegiums hatten in ihrer Versammlung am vergangenen Sonntag Beamtinnenwahl. Der St. Michaels-Verein erwählte die folgenden: Ruffel-Vizepräsident; J. Lacroix-Sekretär; Demong-Schatzmeister; Warner-Marschall; Legault und Buzit-Unterhaltungskomitee.

Ein edler Hockeyspieler treibt seinen noblen Sport, solange sich das Eis noch nicht in eine klebrige Masse verwandelt hat. Zuletzt aber muß er vor dem Unvermeidlichen kapitulieren. Die armen Studenten müssen sich jetzt mit dem altnordischen Suseifen und dem faden „Bollenball“ begnügen. Einen Trost haben sie jedoch — in nicht zu ferne Zukunft wird der erhabenste aller Sports, Baseball, wieder in Schwung kommen.

Am Abendmittwoch taufte der Hochw. P. Leo ein Kind der Familie Hermann Meyer auf den Namen Katharina.
Am kommenden Sonntag wird der Jungfrauenverein gemeinschaftlich zum Lische des Heren gehen.

Am vergangenen Sonntag verabschiedete sich die Mission Petershof. Nachdem alles in ordnungsgemäßer Weise abgewickelt hatte, kehrte er nachmittags von dort nach Bruno zurück. Spät abends jedoch wurde er, sowie Dr. Perault, telephonisch zu einer Kranken gerufen. Beide machten sich im Automobil des Arztes auf den Weg. Aber infolge der aufgelaufenen und schlecht instand gehaltenen Fahrzeuge, sowie infolge einiger im Fahrzeug auftretenden Mängel, entwickelte sich diese an sich nicht sehr weite Reise zu einem Abenteuer erster Klasse und nahm so lange Zeit in Anspruch, daß P. Maurus diesen seinen ersten Krankenbesuch für immer im Gedächtnis behalten wird. Zuletzt lief jedoch alles gut ab; nur blieb für die Nachtruhe, deren er nach den überstandenen Strapazen so notwendig bedurft hätte, sehr wenig Zeit übrig.

In den letzten sieben Tagen war die niedrigste Tagestemperatur 39 und die höchste 48 Grade. Außerdem schien meistens die Sonne recht klar. Daß dabei fast die letzte Spur von Schnee verschwunden und die Wege aufgetaut sind, ist selbstverständlich. Die Wetterpropheten sind jetzt in zwei Lager geteilt: die Optimisten halten dies für den Anfang des Frühlings; die Pessimisten sagen noch große Kälte und viel Schnee voraus. Wenn wir noch drei Monate leben, werden wir wissen, wer recht hat.

Humboldt. — Der Hochw. P. Dominik begrub am 20. Februar Herrn Michael Gersch, der am 17. Februar im Hospitale gestorben war. Der Verstorbene stand erst im 30. Lebensjahre und war noch nicht lange als Arbeiter in Humboldt beschäftigt. A. J. P.

Bremen. — Am 16. Februar starb Herr Ferdinand Weisenel im St. Michaels-Hospital zu Cubworth, wohlversehen mit den hl. Sterbsakramenten. Er wurde am 19. Februar vom Hochw. P. Fridolin zu Leofeld nach einem feierlichen Requiem. Amte begraben, bei welchem die Hochw. Patres Casimir von Cubworth und Aurelius von St. Benedict als Diakon und Subdiakon assistierten. Herr Weisenel wurde im Jahre 1863 zu Regensburg in Bayern geboren und wanderte in späteren Jahren nach den Ver. Staaten aus, wo er längere Zeit in St. Kilian, Minn., lebte. Am 1. Oktober 1905 kam er mit seiner Familie nach der St. Peters-Kolonie in Canada und siedelte sich bei Bremen an. Seine Frau ging ihm 1915 im Tode voraus. Zwei Söhne und zwei Töchter, alle verheiratet, betrauern ihn. Mrs. Maria Barbara Waldhüllig — diese drei leben in der Gemeinde Leofeld — und Mrs. Moris Kellermann von Bruno. A. J. P.

Juba. — Am 17. Februar trauerte der Hochw. P. Lorenz Herrn Joseph Schwingenschloeg von Juba und Frau Maria Frank von Willmont. Das junge Ehepaar wird sich im Frühjahr nach Loon Lake begeben, wo schon verschiedene Familien aus der St. Peters-Kolonie Seimstätten aufgenommen haben. Moge Gottes hl. Segen sie begleiten!

Leofeld. — Der Hochw. P. Fridolin taufte am 19. Februar Rembert Otto, das Söhnchen der Familie Johann Lopinski.

Bruno. — Die Marienkinder führten am Sonntag abend, dem 15. Februar, in der Gemeindehalle ein nettes und lehrreiches Theaterstück auf, welches gut besucht war. Die Zwischenpausen waren in passender Weise mit guter Musik ausgefüllt. Den Schluß des Abends bildete eine kleine Kartenpartie.

Cubworth. — In der Nacht vom 14. Februar brannte die Ford-Garage, welche im ersten Stock die Wohnung der Familien J. Hall und K. Reding enthielt, vollständig ab. Das Feuer wurde erst entdeckt, nachdem es bedeutende Fortschritte gemacht hatte, so daß von dem Mobilar fast nichts gerettet werden konnte.

Petershof. — Letzten Sonntag taufte der Hochw. P. Maurus in der St. Agnes-Kirche ein Kind der Familie Wm. Sand auf den Namen Viktor William.

Ausrüstung für eine Blechschmiede (blacksmith's outfit) wird zu kaufen gesucht. Offerte zu richten an M. W., St. Peters Bote, Münster, Sask.

Eine Reise mit dem „Graf Zeppelin“ für \$36.00 Das Luftschiff wird im kommenden Sommer zahlreiche Ausflüge unternehmen. — Gruppen von Reisenden können das ganze Schiff für sich allein belegen.

Das Luftschiff „Graf Zeppelin“, das außer seiner historischen Reise um die Welt im letzten Jahre 150 größere und kleinere Fahrten unternahm und bis Ende 1930 144.275 Meilen zurückgelegt und insgesamt 6278 Passagiere befördert hat, wird, wie die „Hamburg-Amerika Linie“, die General-Vertretung der Luftschiffbau-Zeppelin-Gesellschaft mitteilt, auch in diesem Jahre zahlreiche Flüge ausführen. Die Pläne der Zeppelin-Gesellschaft gehen dahin, das Luftschiff noch mehr als bisher in den Dienst von Passagier-Vergnügungsfahrten zu stellen und durch Festsetzung mäßiger Fahrpreise einem großen Kreis von Reisenden zugänglich zu machen. Insbesondere ist Gruppen und größeren Gesellschaften von Reisenden Gelegenheit geboten, den „Graf Zeppelin“ für die Dauer von ein bis vier Tagen zu chartern, sofern sich eine Gruppe von 10 bis 35 Teilnehmern zusammenfindet. In einzelnen werden folgende Fahrten angeboten:

Langze Fahrten. — Dauer etwa drei bis vier Tage. Ziele dieser Fahrten liegen im Umkreis bis zu 2000 Meilen vom Abfahrtsort und würden nach dem Nordkap oder nach Island führen, oder nach dem Mittelmeer, nach Ägypten, den kanarischen Inseln, den Azoren, etc. Der Fahrpreis für das ganze Schiff beträgt \$8335 bei einer Belegung von 22 Personen. Der Durchschnittspreis einer Einzelkarte wäre demnach \$380.

Mittlere Fahrten. — Dauer etwa 24 Stunden. Ziele dieser Fahrten liegen im Umkreis von 700 Meilen vom Abfahrtsort und wären von Friedrichshafen aus die Nordsee, Dänemark, England, Biskaya-San Sebastian-Santander, Riviera-Nizza-Genoa, Spanische Küste bis Balearen; von Berlin aus Rundfahrt um die Ostsee bis etwa Helsingfors, Norwegensfahrt bis Bergen, Nordseefahrt bis zur englischen Küste. Diese Fahrten kämen in Frage in der ersten und zweiten Hälfte des Monats im September und Oktober. Der Preis für das ganze Schiff beträgt \$2860 bei Belegung von 21 Personen, oder je \$120.

Kurze Fahrten. — Dauer etwa 3 bis 4 Stunden (Morgen- und Abendsfahrten). Ziele bis etwa 70 Meilen vom Abfahrtsort, von Friedrichshafen z. B. nach dem Bierwalder See, dem Schwarzwald, Borsberg, etc. Fahrpreis für das ganze Schiff: \$1190, Belegung mit 30 bis 35 Personen, Durchschnittspreis einer Einzelkarte \$36. Schon für Anfang April ist eine Reise nach Ägypten in Aussicht genommen, und am 29. Mai geht eine Reise von Friedrichshafen nach Sevilla, von dort um Spanien herum über Lissabon, Porto, Vigo, Santander, San Sebastian, Biarritz, Toulouse, Barcelona, Valencia, Malaga und Gibraltar. In Sevilla findet eine Zwischenlandung statt. Rückkehr nach Friedrichshafen am 2. Juni vormittags. Außer diesen Fahrten wird die Luftschiff-Gesellschaft noch eine Reihe Sonder-

fahrten, sowie einigelleberseefahrten ansetzen, so daß eine Fahrt im „Graf Zeppelin“ über Europa diesmal im Bereich eines jeden Eurodabesuchers ist und zweifellos manchen Amerikaner anlocken wird, der im kommenden Sommer nach „drüben“ geht.

Hamburg Amerika-Linie Lehren und Weisungen (Fortsetzung von Seite 1)

leidt, die Kohlenlieferungen beherrscht, Zeitungsunternehmungen und verfährt, welche eure Büchergeschäfte in aller Welt befördern, durch euer Geld die Wahlen beeinflussen und die Parlamente wie die Staatsregierungen auch dienstbar macht und so das ganze öffentliche Leben zu beherrschen trachtet — was nicht euch das alles, wenn ihr an der Seele Schaden leidet und den Himmel verliert und wäre es, daß euch nur eine einzige Seele darüber zugrunde ginge. (Matth. 16, 26).

„Wehe euch, ihr Reichen, ihr habt schon euren Trost!“ (Luk. 6, 24). „Ein Reicher wird nur schwer in das Himmelreich eingehen“ (Matth. 19, 23). Der Heiland preist dafür die Selig, die ihr Herz frei machen von der Anhänglichkeit an die irdischen Güter und die allen Weis nach den Absichten Gottes verwenden in Unterordnung unter das ewige Ziel. Diese sind in Wahrheit die Armen im Geiste (Matth. 5, 12).

3. Das Christentum verkündet die Würde des Christen und predigt heilige Gemeinschaft. Der Mensch ist „ein Bild und Gleichnis Gottes“ (Gen. 1, 26) und berufen zur Kindhaft Gottes, bestimmt, „ein Erbe Gottes und Mit-erbe Christi“ (Röm. 8, 17) zu sein. Er ist darum ausgestattet mit der Fähigkeit des Rechtes und der Würde der Persönlichkeit. Er ist unantastbar in seinen Rechten und unverletzlich in seiner Würde. Heilig ist sein Recht auf das Leben schon vom ersten Augenblick des Lebens an, heilig sein Anspruch auf alle Möglichkeiten, den Himmel zu erwerben. „Hierin“ sagt der hl. Paulus, „ist kein Unterschied. Alle Menschen haben einen und denselben

gesehliche Pflicht, auf die vorgeschriebene Registrierung ihres Kindes bedacht zu sein. Auch dem Lande ist viel daran gelegen, daß alle Geburten registriert werden. Nur durch die pünktliche und vollständige Registrierung von Geburten und Todesfällen ist es möglich, die Volksgesundheit notwendiger Maßnahmen zu kontrollieren.

Wenn ein Kind geboren wird, verlangt das Gesetz, daß dieses Ereignis richtig und offiziell registriert werde. Dem Gesetze soll Gehorsam geleistet werden, nicht bloß weil es Gesetz ist, sondern auch weil es im Interesse des neuen Kindes ist, daß es ein Geburtszeugnis habe. Wenn es verläumt wird, die Geburt des Kindes zu registrieren, so mag ihm das später manche Unannehmlichkeiten verursachen. Das Kind mag in späteren Jahren für irgendeine der folgenden Gründe ein Geburtszeugnis benötigen:

Als Beweis, daß es in Canada geboren ist und als kanadischer Bürger für Reisen im Ausland das Anrecht auf einen Paß hat. Um sein Alter zu beweisen zwecks des Eintritts in die Schule und des Austritts aus derselben; um zu zeigen, daß er alt genug ist, sich zur Arbeit zu verpflichten oder zu wählen; um zu heiraten oder sich in die Armee einreihen zu lassen. Die meisten Versicherungsgeellschaften verlangen einen Beweis für das Alter, bevor Ansprüche geregelt werden.

Um seine Identität festzustellen, d. h. den Beweis zu erbringen, daß er der Sohn solcher Eltern sei und deshalb das Recht auf Erbschaft besitzt. Es gibt noch viele andere Gründe, z. B. zu beweisen, daß einer alt genug ist, um eine Lizenz zur Handhabung eines Motorfahrzeuges zu erhalten, oder daß er ein Anrecht auf die Alterspension hat. Doch ist bereits genug gesagt, um klar darzutun, wie wichtig es für ein Kind ist, daß seine Geburt registriert werde. Es ruht deshalb auf den Eltern eine moralische und

gesehliche Pflicht, auf die vorgeschriebene Registrierung ihres Kindes bedacht zu sein. Auch dem Lande ist viel daran gelegen, daß alle Geburten registriert werden. Nur durch die pünktliche und vollständige Registrierung von Geburten und Todesfällen ist es möglich, die Volksgesundheit notwendiger Maßnahmen zu kontrollieren.

Wenn ein Kind geboren wird, verlangt das Gesetz, daß dieses Ereignis richtig und offiziell registriert werde. Dem Gesetze soll Gehorsam geleistet werden, nicht bloß weil es Gesetz ist, sondern auch weil es im Interesse des neuen Kindes ist, daß es ein Geburtszeugnis habe. Wenn es verläumt wird, die Geburt des Kindes zu registrieren, so mag ihm das später manche Unannehmlichkeiten verursachen. Das Kind mag in späteren Jahren für irgendeine der folgenden Gründe ein Geburtszeugnis benötigen:

Als Beweis, daß es in Canada geboren ist und als kanadischer Bürger für Reisen im Ausland das Anrecht auf einen Paß hat. Um sein Alter zu beweisen zwecks des Eintritts in die Schule und des Austritts aus derselben; um zu zeigen, daß er alt genug ist, sich zur Arbeit zu verpflichten oder zu wählen; um zu heiraten oder sich in die Armee einreihen zu lassen. Die meisten Versicherungsgeellschaften verlangen einen Beweis für das Alter, bevor Ansprüche geregelt werden.

Um seine Identität festzustellen, d. h. den Beweis zu erbringen, daß er der Sohn solcher Eltern sei und deshalb das Recht auf Erbschaft besitzt. Es gibt noch viele andere Gründe, z. B. zu beweisen, daß einer alt genug ist, um eine Lizenz zur Handhabung eines Motorfahrzeuges zu erhalten, oder daß er ein Anrecht auf die Alterspension hat. Doch ist bereits genug gesagt, um klar darzutun, wie wichtig es für ein Kind ist, daß seine Geburt registriert werde. Es ruht deshalb auf den Eltern eine moralische und

gesehliche Pflicht, auf die vorgeschriebene Registrierung ihres Kindes bedacht zu sein. Auch dem Lande ist viel daran gelegen, daß alle Geburten registriert werden. Nur durch die pünktliche und vollständige Registrierung von Geburten und Todesfällen ist es möglich, die Volksgesundheit notwendiger Maßnahmen zu kontrollieren.

Wenn ein Kind geboren wird, verlangt das Gesetz, daß dieses Ereignis richtig und offiziell registriert werde. Dem Gesetze soll Gehorsam geleistet werden, nicht bloß weil es Gesetz ist, sondern auch weil es im Interesse des neuen Kindes ist, daß es ein Geburtszeugnis habe. Wenn es verläumt wird, die Geburt des Kindes zu registrieren, so mag ihm das später manche Unannehmlichkeiten verursachen. Das Kind mag in späteren Jahren für irgendeine der folgenden Gründe ein Geburtszeugnis benötigen:

Als Beweis, daß es in Canada geboren ist und als kanadischer Bürger für Reisen im Ausland das Anrecht auf einen Paß hat. Um sein Alter zu beweisen zwecks des Eintritts in die Schule und des Austritts aus derselben; um zu zeigen, daß er alt genug ist, sich zur Arbeit zu verpflichten oder zu wählen; um zu heiraten oder sich in die Armee einreihen zu lassen. Die meisten Versicherungsgeellschaften verlangen einen Beweis für das Alter, bevor Ansprüche geregelt werden.

Um seine Identität festzustellen, d. h. den Beweis zu erbringen, daß er der Sohn solcher Eltern sei und deshalb das Recht auf Erbschaft besitzt. Es gibt noch viele andere Gründe, z. B. zu beweisen, daß einer alt genug ist, um eine Lizenz zur Handhabung eines Motorfahrzeuges zu erhalten, oder daß er ein Anrecht auf die Alterspension hat. Doch ist bereits genug gesagt, um klar darzutun, wie wichtig es für ein Kind ist, daß seine Geburt registriert werde. Es ruht deshalb auf den Eltern eine moralische und

gesehliche Pflicht, auf die vorgeschriebene Registrierung ihres Kindes bedacht zu sein. Auch dem Lande ist viel daran gelegen, daß alle Geburten registriert werden. Nur durch die pünktliche und vollständige Registrierung von Geburten und Todesfällen ist es möglich, die Volksgesundheit notwendiger Maßnahmen zu kontrollieren.

Wenn ein Kind geboren wird, verlangt das Gesetz, daß dieses Ereignis richtig und offiziell registriert werde. Dem Gesetze soll Gehorsam geleistet werden, nicht bloß weil es Gesetz ist, sondern auch weil es im Interesse des neuen Kindes ist, daß es ein Geburtszeugnis habe. Wenn es verläumt wird, die Geburt des Kindes zu registrieren, so mag ihm das später manche Unannehmlichkeiten verursachen. Das Kind mag in späteren Jahren für irgendeine der folgenden Gründe ein Geburtszeugnis benötigen:

Als Beweis, daß es in Canada geboren ist und als kanadischer Bürger für Reisen im Ausland das Anrecht auf einen Paß hat. Um sein Alter zu beweisen zwecks des Eintritts in die Schule und des Austritts aus derselben; um zu zeigen, daß er alt genug ist, sich zur Arbeit zu verpflichten oder zu wählen; um zu heiraten oder sich in die Armee einreihen zu lassen. Die meisten Versicherungsgeellschaften verlangen einen Beweis für das Alter, bevor Ansprüche geregelt werden.

Um seine Identität festzustellen, d. h. den Beweis zu erbringen, daß er der Sohn solcher Eltern sei und deshalb das Recht auf Erbschaft besitzt. Es gibt noch viele andere Gründe, z. B. zu beweisen, daß einer alt genug ist, um eine Lizenz zur Handhabung eines Motorfahrzeuges zu erhalten, oder daß er ein Anrecht auf die Alterspension hat. Doch ist bereits genug gesagt, um klar darzutun, wie wichtig es für ein Kind ist, daß seine Geburt registriert werde. Es ruht deshalb auf den Eltern eine moralische und

gesehliche Pflicht, auf die vorgeschriebene Registrierung ihres Kindes bedacht zu sein. Auch dem Lande ist viel daran gelegen, daß alle Geburten registriert werden. Nur durch die pünktliche und vollständige Registrierung von Geburten und Todesfällen ist es möglich, die Volksgesundheit notwendiger Maßnahmen zu kontrollieren.

Wenn ein Kind geboren wird, verlangt das Gesetz, daß dieses Ereignis richtig und offiziell registriert werde. Dem Gesetze soll Gehorsam geleistet werden, nicht bloß weil es Gesetz ist, sondern auch weil es im Interesse des neuen Kindes ist, daß es ein Geburtszeugnis habe. Wenn es verläumt wird, die Geburt des Kindes zu registrieren, so mag ihm das später manche Unannehmlichkeiten verursachen. Das Kind mag in späteren Jahren für irgendeine der folgenden Gründe ein Geburtszeugnis benötigen:

Als Beweis, daß es in Canada geboren ist und als kanadischer Bürger für Reisen im Ausland das Anrecht auf einen Paß hat. Um sein Alter zu beweisen zwecks des Eintritts in die Schule und des Austritts aus derselben; um zu zeigen, daß er alt genug ist, sich zur Arbeit zu verpflichten oder zu wählen; um zu heiraten oder sich in die Armee einreihen zu lassen. Die meisten Versicherungsgeellschaften verlangen einen Beweis für das Alter, bevor Ansprüche geregelt werden.

Um seine Identität festzustellen, d. h. den Beweis zu erbringen, daß er der Sohn solcher Eltern sei und deshalb das Recht auf Erbschaft besitzt. Es gibt noch viele andere Gründe, z. B. zu beweisen, daß einer alt genug ist, um eine Lizenz zur Handhabung eines Motorfahrzeuges zu erhalten, oder daß er ein Anrecht auf die Alterspension hat. Doch ist bereits genug gesagt, um klar darzutun, wie wichtig es für ein Kind ist, daß seine Geburt registriert werde. Es ruht deshalb auf den Eltern eine moralische und

gesehliche Pflicht, auf die vorgeschriebene Registrierung ihres Kindes bedacht zu sein. Auch dem Lande ist viel daran gelegen, daß alle Geburten registriert werden. Nur durch die pünktliche und vollständige Registrierung von Geburten und Todesfällen ist es möglich, die Volksgesundheit notwendiger Maßnahmen zu kontrollieren.

Wenn ein Kind geboren wird, verlangt das Gesetz, daß dieses Ereignis richtig und offiziell registriert werde. Dem Gesetze soll Gehorsam geleistet werden, nicht bloß weil es Gesetz ist, sondern auch weil es im Interesse des neuen Kindes ist, daß es ein Geburtszeugnis habe. Wenn es verläumt wird, die Geburt des Kindes zu registrieren, so mag ihm das später manche Unannehmlichkeiten verursachen. Das Kind mag in späteren Jahren für irgendeine der folgenden Gründe ein Geburtszeugnis benötigen:

Als Beweis, daß es in Canada geboren ist und als kanadischer Bürger für Reisen im Ausland das Anrecht auf einen Paß hat. Um sein Alter zu beweisen zwecks des Eintritts in die Schule und des Austritts aus derselben; um zu zeigen, daß er alt genug ist, sich zur Arbeit zu verpflichten oder zu wählen; um zu heiraten oder sich in die Armee einreihen zu lassen. Die meisten Versicherungsgeellschaften verlangen einen Beweis für das Alter, bevor Ansprüche geregelt werden.

Um seine Identität festzustellen, d. h. den Beweis zu erbringen, daß er der Sohn solcher Eltern sei und deshalb das Recht auf Erbschaft besitzt. Es gibt noch viele andere Gründe, z. B. zu beweisen, daß einer alt genug ist, um eine Lizenz zur Handhabung eines Motorfahrzeuges zu erhalten, oder daß er ein Anrecht auf die Alterspension hat. Doch ist bereits genug gesagt, um klar darzutun, wie wichtig es für ein Kind ist, daß seine Geburt registriert werde. Es ruht deshalb auf den Eltern eine moralische und

gesehliche Pflicht, auf die vorgeschriebene Registrierung ihres Kindes bedacht zu sein. Auch dem Lande ist viel daran gelegen, daß alle Geburten registriert werden. Nur durch die pünktliche und vollständige Registrierung von Geburten und Todesfällen ist es möglich, die Volksgesundheit notwendiger Maßnahmen zu kontrollieren.

Wenn ein Kind geboren wird, verlangt das Gesetz, daß dieses Ereignis richtig und offiziell registriert werde. Dem Gesetze soll Gehorsam geleistet werden, nicht bloß weil es Gesetz ist, sondern auch weil es im Interesse des neuen Kindes ist, daß es ein Geburtszeugnis habe. Wenn es verläumt wird, die Geburt des Kindes zu registrieren, so mag ihm das später manche Unannehmlichkeiten verursachen. Das Kind mag in späteren Jahren für irgendeine der folgenden Gründe ein Geburtszeugnis benötigen:

Als Beweis, daß es in Canada geboren ist und als kanadischer Bürger für Reisen im Ausland das Anrecht auf einen Paß hat. Um sein Alter zu beweisen zwecks des Eintritts in die Schule und des Austritts aus derselben; um zu zeigen, daß er alt genug ist, sich zur Arbeit zu verpflichten oder zu wählen; um zu heiraten oder sich in die Armee einreihen zu lassen. Die meisten Versicherungsgeellschaften verlangen einen Beweis für das Alter, bevor Ansprüche geregelt werden.

Um seine Identität festzustellen, d. h. den Beweis zu erbringen, daß er der Sohn solcher Eltern sei und deshalb das Recht auf Erbschaft besitzt. Es gibt noch viele andere Gründe, z. B. zu beweisen, daß einer alt genug ist, um eine Lizenz zur Handhabung eines Motorfahrzeuges zu erhalten, oder daß er ein Anrecht auf die Alterspension hat. Doch ist bereits genug gesagt, um klar darzutun, wie wichtig es für ein Kind ist, daß seine Geburt registriert werde. Es ruht deshalb auf den Eltern eine moralische und

gesehliche Pflicht, auf die vorgeschriebene Registrierung ihres Kindes bedacht zu sein. Auch dem Lande ist viel daran gelegen, daß alle Geburten registriert werden. Nur durch die pünktliche und vollständige Registrierung von Geburten und Todesfällen ist es möglich, die Volksgesundheit notwendiger Maßnahmen zu kontrollieren.

Wenn ein Kind geboren wird, verlangt das Gesetz, daß dieses Ereignis richtig und offiziell registriert werde. Dem Gesetze soll Gehorsam geleistet werden, nicht bloß weil es Gesetz ist, sondern auch weil es im Interesse des neuen Kindes ist, daß es ein Geburtszeugnis habe. Wenn es verläumt wird, die Geburt des Kindes zu registrieren, so mag ihm das später manche Unannehmlichkeiten verursachen. Das Kind mag in späteren Jahren für irgendeine der folgenden Gründe ein Geburtszeugnis benötigen:

Als Beweis, daß es in Canada geboren ist und als kanadischer Bürger für Reisen im Ausland das Anrecht auf einen Paß hat. Um sein Alter zu beweisen zwecks des Eintritts in die Schule und des Austritts aus derselben; um zu zeigen, daß er alt genug ist, sich zur Arbeit zu verpflichten oder zu wählen; um zu heiraten oder sich in die Armee einreihen zu lassen. Die meisten Versicherungsgeellschaften verlangen einen Beweis für das Alter, bevor Ansprüche geregelt werden.

Um seine Identität festzustellen, d. h. den Beweis zu erbringen, daß er der Sohn solcher Eltern sei und deshalb das Recht auf Erbschaft besitzt. Es gibt noch viele andere Gründe, z. B. zu beweisen, daß einer alt genug ist, um eine Lizenz zur Handhabung eines Motorfahrzeuges zu erhalten, oder daß er ein Anrecht auf die Alterspension hat. Doch ist bereits genug gesagt, um klar darzutun, wie wichtig es für ein Kind ist, daß seine Geburt registriert werde. Es ruht deshalb auf den Eltern eine moralische und

gesehliche Pflicht, auf die vorgeschriebene Registrierung ihres Kindes bedacht zu sein. Auch dem Lande ist viel daran gelegen, daß alle Geburten registriert werden. Nur durch die pünktliche und vollständige Registrierung von Geburten und Todesfällen ist es möglich, die Volksgesundheit notwendiger Maßnahmen zu kontrollieren.

Wenn ein Kind geboren wird, verlangt das Gesetz, daß dieses Ereignis richtig und offiziell registriert werde. Dem Gesetze soll Gehorsam geleistet werden, nicht bloß weil es Gesetz ist, sondern auch weil es im Interesse des neuen Kindes ist, daß es ein Geburtszeugnis habe. Wenn es verläumt wird, die Geburt des Kindes zu registrieren, so mag ihm das später manche Unannehmlichkeiten verursachen. Das Kind mag in späteren Jahren für irgendeine der folgenden Gründe ein Geburtszeugnis benötigen:

Als Beweis, daß es in Canada geboren ist und als kanadischer Bürger für Reisen im Ausland das Anrecht auf einen Paß hat. Um sein Alter zu beweisen zwecks des Eintritts in die Schule und des Austritts aus derselben; um zu zeigen, daß er alt genug ist, sich zur Arbeit zu verpflichten oder zu wählen; um zu heiraten oder sich in die Armee einreihen zu lassen. Die meisten Versicherungsgeellschaften verlangen einen Beweis für das Alter, bevor Ansprüche geregelt werden.

Um seine Identität festzustellen, d. h. den Beweis zu erbringen, daß er der Sohn solcher Eltern sei und deshalb das Recht auf Erbschaft besitzt. Es gibt noch viele andere Gründe, z. B. zu beweisen, daß einer alt genug ist, um eine Lizenz zur Handhabung eines Motorfahrzeuges zu erhalten, oder daß er ein Anrecht auf die Alterspension hat. Doch ist bereits genug gesagt, um klar darzutun, wie wichtig es für ein Kind ist, daß seine Geburt registriert werde. Es ruht deshalb auf den Eltern eine moralische und

gesehliche Pflicht, auf die vorgeschriebene Registrierung ihres Kindes bedacht zu sein. Auch dem Lande ist viel daran gelegen, daß alle Geburten registriert werden. Nur durch die pünktliche und vollständige Registrierung von Geburten und Todesfällen ist es möglich, die Volksgesundheit notwendiger Maßnahmen zu kontrollieren.

Wenn ein Kind geboren wird, verlangt das Gesetz, daß dieses Ereignis richtig und offiziell registriert werde. Dem Gesetze soll Gehorsam geleistet werden, nicht bloß weil es Gesetz ist, sondern auch weil es im Interesse des neuen Kindes ist, daß es ein Geburtszeugnis habe. Wenn es verläumt wird, die Geburt des Kindes zu registrieren, so mag ihm das später manche Unannehmlichkeiten verursachen. Das Kind mag in späteren Jahren für irgendeine der folgenden Gründe ein Geburtszeugnis benötigen:

Rosenkränze „Spina Christi“ Kleinf. Co., Brandon Minn.

EMIL'S DRUG STORE HUMBOLDT'S DISPENSING CHEMIST EINZIGE DEUTSCHE APOTHEKE IN HUMBOLDT

Die moderne, katholische Tradition und Fortschritt verbindende Wochenschrift, ist „Das Neue Reich“

Health Service OF THE Canadian Medical Association GRANT FLEMING, M.D. - ASSOCIATE SECRETARY

Warum sollen Geburten registriert werden? Wenn ein Kind geboren wird, verlangt das Gesetz, daß dieses Ereignis richtig und offiziell registriert werde.